



Die Gemeinde Denklingen erlässt aufgrund der §§ 1, 1a, 2 Abs. 1, 9, 10 und 30 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m. V.w. 13.05.2017, Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 BayRS 2132-1, zuletzt geändert durch § 3 G zur Änderung des Baukennzeichens G über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24.7.2015, des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1, zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenerverordnung) vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), diese vom Architekturbüro R. Reiser, München, und Landschaftsarchitekt Ch. Goslich, Dissen-St. Georgen, gefertigten Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Bürger- und Vereinszentrum" als

SATZUNG.

- A. Festsetzungen durch Planzeichen**
- 1. Grenzen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 2. Art der baulichen Nutzung**
- Sondergebiet "Bürger- und Vereinszentrum" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO
 - Flächen für den Gemeindebedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) mit Zweckbestimmung:
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sportplatz
 - Spielflächen; Spielplatz
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (Vereinsgebäude)
 - Besonderer Nutzungszweck von Flächen, hier Festplatz (Hinweis: 1 x jährlich) Lagergebäude für Holzpellets / Nebengebäude Sport- und Pflegegeräte usw.
 - Parkanlage
 - Landwirtschaftliches Betriebsgebäude § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 und 10 BauNVO, zulässig sind nur die mit § 201 BauGB in Verbindung stehenden Nutzungen: Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, landwirtschaftliche Neben-erwerbsbetriebe, Betriebe zur Sammlung und Lagerung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Untzulässig sind Wohnnutzungen und gewerbliche Nutzungen.
- 3. Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen, zulässige Wandhöhen**
- Baugrenze
 - Umgrenzung der Flächen für Stellplätze (St mit Angabe der ca.-Zahl) + Nebenanlagen
 - max. zulässige Grundfläche in Quadratmetern je Bauraum, hier 3.250 qm, 35 qm
 - Satteldach, Dachneigung, z.B. DN 10°
 - Wandhöhe max. 8,00 m
 - Firsthöhe max. 9,50 m
 - Versorgungsfäche, hier Trafostation; einheitliche Verkleidung, Begrünung mit Hecke
- 4. Verkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
 - öffentliche Verkehrsfläche
 - Private Verkehrsfläche; öffentlich zugänglich Eine zweite Zufahrt östlich der Hauptzufahrt ist hier zulässig.
 - Flächen für private Geh- und Radwege, öffentlich zugänglich; (Hinweise: asphaltiert / wassergebunden / Rasenpflaster; Lage in Grünflächen veränderbar)
 - Flächen für Park- und Stellplätze; Unterteilung nur als Hinweis!
 - Parkplatz (öffentlich)
- 5. Grünordnung und wasserwirtschaftliche Festsetzungen**
- Pflanzbindungen
 - zu pflanzender großkroniger Klein Kroniger heimischer Laubbau und Strauch aus autochthonem Pflanzgut (Abweichen vom Standard zulässig)
 - öffentliche Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit Zweckbestimmung Gestaltung Orts- und Landschaftsbild, Versickerungsflächen Oberflächenwasser
 - Flächen für Sport- und Spielflächen
 - öffentliche Grünflächen als Festplatz, Spielfläche wie Beachvolleyball, ...
 - Flächen für die Versickerung von unverschmutztem Oberflächenwasser (Retention)
- 6. Sonstige Festsetzungen**
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Maßnahmen sind in den Einzelbau-genehmigungsverfahren festzusetzen; öffentliche Flächen für Aufschüttungen bis zu max. 1,5 m
 - Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung, hier Fläche für die Landwirtschaft, gleichwohl Immissionsschutzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 24 BauGB)
 - Bezugspunkt zur Höhenfeststellung und Bestimmung der festgesetzten Wandhöhe
 - Oberrante Fußboden Erdgeschoss, hier 688,30 m üNN, Abweichungen von ± 0,15 m sind zulässig
 - Oberrante Gelände Sportplatz, hier max. 688,08 m üNN; Abweichungen von ± 0,15 m sind zulässig
- B. Hinweise durch Planzeichen**
- bestehende Grundstücksgrenze entfallende Grundstücksgrenze
 - Flurstücks-Nummer, z.B. 2856/1
 - vorhandene Gebäude (Haupt- und Nebengebäude)
 - vorgeschlagene Gebäude
 - Maße in Metern, z.B. 96,50 m
 - Katasterfunktionspunkt (Global Positioning System, GPS); gepfl. Höhen der Freiflächenplanung
 - Unterteilungen und Einteilungen der Sportfelder;
 - Bezeichnungen und vorgesch. Oberflächenbeläge wie Festplatz, Hauptsportplatz, Kunstrasenplatz (Kleinere) (Grünlandnutzung)
 - Immissionsort, z.B. IO 1 (Müller-BBM, Anhang A, Seite 2)
 - möglichst zu erhaltende Bäume und Gehölze einschließlich Hecken (teils außerhalb)
 - Hinweis für Lage Garagen / Fahrräder / Nebenanlagen
- C. Festsetzungen durch Text**
- Art der baulichen Nutzung**
 - Der Geltungsbereich wird als Fläche für den Gemeindebedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit den in Ziff. A. 2.3 - 2.8 genannten Zweckbestimmungen festgesetzt.
 - Der nördliche Teilbereich, umgrenzt mit Planzeichen A.2.1 wird durch Doppelfestsetzung als sonstiges Sondergebiet "Bürger- und Vereinszentrum" gem. § 11 Abs. 2 BauNVO festgelegt. Zulässig sind Bürgerhaus mit Gastronomie, Freizeitanlagen, Sportstätten, Sportplätze und Sportflächen für den Gemeindebedarf "Sport bzw. Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen".
 - Außerhalb der Gemeindebedarfsfläche ist in dem Bauraum ("Stadler") einmündig der Landwirtschaft verbundene Nutzungen zulässig als Landwirtschaftliche Betriebsgebäude (LGB) sonstige gewerbliche Nutzungen und Wohnnutzungen sind ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 7 und 10 BauNVO). Nach Aufgabe der festgesetzten Nutzung wird dieser Grundstücken mit diesen Grundstücken A.2.2 und 2.3 Flächen für den Gemeindebedarf "Sport bzw. Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen".
 - Maß der baulichen Nutzung, Ausnahmen, Abstandsflächen, Höhenlage**
 - Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nur die festgesetzten Grundflächen und Wand-/Firsthöhen zulässig. Darüber hinaus sind für das Bürger- und Vereinsheim 750 qm Terrassenflächen zulässig.
 - Die zulässige Grundfläche im Sondergebiet "Bürger- und Vereinszentrum" darf durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bis zu einer Gesamtfläche von 5.000 qm (Stellplätzeflächen und Fahrbahnenflächen einschließlich deren Zufahrten) überschritten werden. (Hinweise: Sondergebiet ca. 15.675 qm, GZ24 = 650) Flächen für Gehwege/Flächen für Sport/Grünflächen sind dabei nicht anzuzurechnen § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO). In den Flächen für Sport- und Spielflächen gem. Festsetzung Ziff. A.5.3 dürfen die Verriegelungen max. 11.500 qm betragen. Soweit technisch möglich, soll die Kunststoff-rasentfläche aus Asphalt wasserfest ausgebaut werden (z.B. Drainspalt).
 - Unterstellungen** sind nur im Bereich der Baugrenzen zulässig.
 - Wand- und Firsthöhen** Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Wand- und Firsthöhen ist der gem. Festsetzung Ziff. A.5.3 festgesetzte Höhenpunkt Oberrante Fußboden, hier z.B. 688,30 m (geplantes Gelände).
 - Als Ausnahme im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Fl.Nr. 2836 ist hier, und auf Fl.Nr. 2836/1 bis zu 20 m flächiger Oberbodenauftrag aus dem Ausbaur der östlichen Sportflächen zulässig.
- D. Bauweise und Abstandsflächen**
- Es wird gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO die abweichende Bauweise festgesetzt; damit sind Gebäudelängen größer und kleiner 50 m zulässig
 - Die gesetzlichen Grenzabstände der Bayer. Bauordnung (BayBO, Abstandsflächen) sind einzuhalten.
- 4. Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen**
- Fassadengestaltung; Außenwände sind als verputzte, gemauerte oder holzverkleidete Flächen oder in Naturstein auszuführen. Giebel und glänzende Farbgebungen, auch von Dächern, sind unzulässig.

Umgriff Bebauungsplan "Bürger- und Vereinszentrum Denklingen" 128.655 qm = 12,8655 ha

- 4.2 Dächer**
- Es sind nur geneigte Dächer, vorzugsweise als Satteldächer, mit Dachneigung gemäß Festsetzung E.5 und E.6 zulässig.
 - Für untergeordnete Bauteile und Nebengebäude sind auch Putz- und Flachdach zulässig.
- 4.3 Für das "Bürger- und Vereinszentrum" einschließlich aller Nebengebäude sind Flachdächern in grauen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig, jedoch nicht einfarbig abgestimmtes, möglichst einheitliches Erscheinungsbild. Für untergeordnete Bauteile (Firsterbinder, Dachziegel etc.) sind jeweils Abweichungen zulässig.**
- Die sonstigen Dachflächen sind mit kleinfornigen Dachsteinen in roten, rotbraunen, braunen und anthrazitfarbenen Tönen zulässig, jedoch nicht glänzend, ebenso können nach Satz 1:
- 4.4 Die Errichtung von Solar- und Fotovoltaikanlagen auf Dachflächen ist in der gesamten Fläche zulässig.**
- 4.5 Rund um das Hauptsportfeld ist eine Bandenwerbung bis zu 1,30 m Höhe zulässig.**
- 5. Parkplätze, Stellplätze und Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen**
- 5.1 Stellplätze und Garagen**
- Betreffend Stellplätze ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GastStellV) vom 30. November 1993 (GastStellV 1993, GVBl. S. 433, BayRS 2132-1-1) anzuwenden. Die erforderliche Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung.
- Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgelegten Flächen zulässig. Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Stellplätze dürfen nur für wasserdurchlässige Ausführung hergestellt werden. z.B. Pflaster mit Rasengrübchen, Resensiene, Schotterrasen, Zufahrten können auch asphaltiert werden.
- 5.2 Nebenanlagen**
- In den Gemeindebedarfsflächen sind oberirdische Nebenanlagen und offene Tribünenüberdachungen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen oder in den dafür vorgesehenen Bereichen der Sportflächen zulässig. Coaching-Einbauten sind allgemein zulässig. In den Gemeindebedarfsflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO zur Versorgung der Flächen mit Elektrizität (Trafostationen), Gas, Wärme und Wasser nur innerhalb der Baugrenze und der im Plan festgesetzten Flächen zulässig (A.3.7).
- 5.3 Zellplätze, Abstellplätze von Wohnwagen und Booten, gewerblich genutzte Zelltagarplätze, Standplätze und Lagerplätze für Wohnwagen sind unzulässig.**
- 6. Festsetzungen zur Grünordnung und Ökologie, Einfriedungen, Flutlichtmasten**
- 6.1 Die Bodenverfestigung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.**
- 6.2 Das Niederschlagswasser von Straßen und Wegen ist innerhalb des Baugebietes breitflächig über die beladene Bodenschicht zu versickern.**
- 6.3 Die nach den Festsetzungen vorhandenen und geplanten ortsbildprägenden Freiflächen und deren Ausstattung sind zu erhalten und zu pflegen; bei Pflanzausfall ist argwühlich nachzupflanzen.**
- 6.4 Gestaltung von Freiflächen**
- Im Sondergebiet "Bürger- und Vereinszentrum" sind die in der Planzeichnung dargestellten Bäume und Sträucher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Ausfall ist nachzupflanzen. Die Mindestgröße der zu pflanzenden Gehölze beträgt für großkronige Bäume SL Umf. 16 - 18 cm, für Klein- und Mittelkronige Bäume und Obstbäume SL Umf. 14 - 16 cm, für Straucher Umf. 100 - 150 cm.
- 6.5 Sofern im südöstlichen Bereich, südlich Festplatz Sportplätze angelegt werden, ist hier auf die Errichtung von Gebäuden, Wällen und / oder Tribünen zu verzichten (s.a. Umweltbericht).**
- 6.6 Ballfangnetze in der erforderlichen Mindesthöhe sind zulässig. Einfriedungen sind gem. Bayer. Bauordnung zulässig, jedoch keine Mauern und Sockelmauern.**
- 6.7 In den Sportflächen sind für die Flutlichtanlage pro Sportfeld bis zu 8 Masten mit einer Höhe bis zu 18 m einschließlich der erforderlichen Fundamente zulässig.**
- 7. Aufschüttungen und Abgrabungen, Stützmauern**
- 7.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sind im Zusammenhang mit den Gebäuden bis zu 1,20 m zulässig, um die Gebäude von der öffentlichen bzw. privaten Verkehrsfläche aus zu erschließen und um das Gebäude umgebende Gelände auf das Niveau der festgesetzten Höhenkote des Baufensters (unterer Bezugspunkt) anzugleichen.**
- 7.2 Für Geländeveränderungen im Bereich der Sportplätze sind bis zu +1,20 m für Aufschüttung und bis zu -1,50 m für Abgrabung zulässig, um die Felder möglichst auf vorhandenem Kies als Unterbau großflächig zu können und Erdbewegungen zu minimieren.**
- 7.3 Geländeveränderungen sind als Böschungen mit max. Neigungen von 1 : 2 (Höhe zu Breite) oder um die Sportanlagen abgeartete Sitzuferanlagen (Zuschauertribüne) zulässig. Zulässig sind auch Geländeveränderungen für die notwendige Nivellierung der Sportflächen und zur Herstellung der Sickermulden bis zu 1,50 m.**
- 7.4 Auf den Grünflächen sind Aufschüttungen bis 1,5 m als Hügel oder flache Wälle zulässig; zusätzlich kann hier 20 cm Oberboden flächig aufgeschüttet werden.**
- 7.5 Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ist auf der Grünfläche zum Birkenweg hin zwischen Fußweg und freizuhaltenen Fläche gem. Ziff. A.6.2 die Zwischenlagerung von unverändertem Oberboden mit Aufschüttungen bis 1,50 m durch die Landschaft für die Dauer von bis zu 2 Jahren zulässig.**
- 7.6 Der Geländeschluss an das jeweilige Nachbargrundstück oder an öffentliche Verkehrs- oder Grünflächen muss ohne Stützmauern erfolgen.**
- 8. Immissionschutz**
- 8.1 Bei einer Bebauung auf der Gemeindebedarfsfläche ist darauf hinzuwirken, dass unzulässige Immissionen auf die benachbarten Wohnflächen (B) Bebauung an der Nord- bzw. Westseite ausgeschlossen werden. Die Anforderungen im Gutachten des Büro Müller-BBM, Planung, vom 27. März 2019, Bericht Nr. M 12976308 sind in der weiteren Planung beizubehalten.**
- Die erforderliche Schalldämmung der Außenbauteile des Saals gemäß Kapitel 3.5 sind beizubehalten.
 - Der mittlere Innenschalldruck ist bei Veranstaltungsbetrieb $L_{i,eq} \leq 99$ dB(A) auf entsprechende Pegelmittel zu begrenzen.
 - Die Fenster und Türen des Saals sind bei geräuschintensivem Betrieb geschlossen zu halten.
 - Die Anlieferung ist im Regelbetrieb nur in der Tagzeit (6:00 - 22:00 Uhr) zulässig.
 - Ausführung der Fahrbahnen mit einem glatten Fahrbahnbelag mit KStro = 0 dB (z. B. Asphalt), abweichend davon mit Schotterrasen; Parkplätze in der Ostecke (28 + Bedarfstell.) Das Gutachten ist Bestandteil der Begründung.
- 9. Versorgungslösungen**
- 9.1 Sämtliche Versorgungslösungen (Strom, Fernmeldetechnik usw.) sind sowohl in öffentlichen als auch in privaten Grundstücken unterirdisch zu verlegen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB).**
- 10. Ausgleichsflächen**
- 10.1 Für die vorgesehenen Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild sind unter Anwendung des Leitfadens zur Eingriffregelung des Bayerischen Umweltministeriums 15.693 qm Ausgleichsfläche notwendig. Der Ausgleich erfolgt extern aus dem Ökotope der Gemeinde Denklingen auf Fl.Nr. 507/1, und 3024, 3026/2, 247/2, 1131/2, 1131/3, T1/F.Nr. 612/1, 1131/11, 3024 Gm. Denklingen, und auf den T1, Fl.Nr. 247/2, 670/6, 670/7 Gm.ö. Eßlich einschließlich Verzerrung (1.500 qm), insgesamt 15.693 qm. Die Lagepläne der Ausgleichsflächen sind im Umweltbericht, Anlage 2, Seite 35 - 40, enthalten. Weitere Ausgleichsflächen werden notwendig, wenn der östliche Bereich der Sportflächen für sportliche Zwecke in Anspruch genommen wird.**
- 10.2 Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der UNB spätestens mit Erschließung des Sportgeländes umzusetzen. Sie sind gesichert durch Eigentümer der Gemeinde Denklingen. Die Ausgleichsflächen sind sodann dem Landesamt für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Okoflachentatler zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).**
- D. Hinweise durch Text**
- Die Abwasserbeseitigung der häuslichen Abwässer der einzelnen Bauvorhaben ist dem gemeinsamen Abwasserkanal zuzuführen, wobei die einschlägigen Satzungen und Vorschriften des archaischen Denkmalschutzgesetzes vom 28. März 2019, Bericht Nr. M 12976308 sind in der weiteren Planung beizubehalten.
 - Denkmalschutz: Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung von Bauvorhaben zutage kommen, unterliegen der Aufsicht nach Art. 8 DSchG (Denkmalschutzgesetz). Die archaische Denkmalbehörde macht darauf aufmerksam, dass Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege-Kostenberg, 66672 Tietshausen, Tel.: 082718157/157-0, unverzüglich bekannt gemacht werden müssen.
 - Wasserwirtschaftliche Auflagen (Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten)
 - Dürfen auf keinen Fall Grundwasserführende Stoffe in den Untergrund gelangen. Dies ist besonders im Bauzustand zu beachten.
 - Eine Verriegelung der Geländeoberfläche ist gemäß Bekanntmachung im MABN. Nr. 101965 S. 279 "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" sowie wie möglich zu vermeiden.
 - Es gilt das Verriegelungsgebot, sofern der Untergrund entsprechende Durchlässigkeiten aufweist und ein entsprechender Grundzustand gegeben ist.
 - Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist grundsätzlich auf den zugehörigen Untergrund abzugeben. Eine linearbündige (Rinne) oder punktförmige (Sickerschacht) Versickerung kann grundsätzlich nicht zugestimmt werden.
 - Das Niederschlagswasser von den öffentlichen Park- und Stellplätzen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 möglichst über beladene Bodenschichten (z. B. Müdensickerung) möglichst breitflächig zu versickern. Für das Dachwasser sind auch Rippen zulässig.
 - Versickerung sind alle Versickerungsarten nach dem Filterwerk der DWA, Arbeitsblatt M 153 (Stand August 2007) und Arbeitsblatt A 138 (Stand April 2005) zu bemessen. Des Weiteren sind gegebenenfalls noch die ATV-Arbeitsblätter A 117, A 118 und A 163 zu berücksichtigen.
 - Auf die Niederschlagswasserreinerhaltungsvorrichtung (NWFFw), bzw. die Änderung zum 11.09.2008 und die aktualisierten Technischen Regeln (TRFNW, TRFNWG) bzw. wird hingewiesen.
 - Sollten jedoch im Bereich des Bebauungsplans Altlastenverdachtsflächen bzw. belastete Auffüllungen oder sonstige Untergründe vorliegen, sind diese im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.
 - Die erforderlichen Maßnahmen sind durch unabhängige Sachverständigen (Bereich Bodenschutz) in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weihenheim festzustellen; die notwendigen Untersuchungen durchzuführen, die fachgerechte Ausführung zu überwachen sowie die gewonnenen Ergebnisse in einem Bericht zusammen zu fassen, der dem Landesamt für Umwelt, Außenstelle Nordbayern, Lech und dem Wasserwirtschaftsamt Weihenheim vorzulegen ist. Kollimiertes Aushubmaterial ist in dichten Containern oder auf befestigter Fläche mit vorhandener Schutzschicht oberhalb zwischen zu lagern, zu untersuchen und nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Verankerung des Niederschlagswassers oder belastete Auffüllungen sind nicht zulässig. Kontaktieren Sie das Landesamt für Umwelt, Außenstelle Nordbayern im Okoflachentatler zu melden (Art. 9 Satz 4 BayNatSchG).

Für die Gehölzpflanzungen im Bereich der Gemeindebedarfsfläche werden folgende Arten empfohlen:

Bäume	Sträucher:			
Acer campestre	Feldahorn	Sträucher:	Achillea canadensis	Felsenbirne
Acer platanoides	Spitzahorn		Prinosylvestris	Pflaumenrose
Acer pseudoplatanus	Bergahorn		Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Carpinus betulus	Hainbuche		Viburnum lantana	Schneeball
Crataegus monogyna	Rotbuche		Crataegus sanguinea	Hortensie
Quercus robur	Birke		Corylus avellana	Haselnuss
Quercus petraea	Waldkiebische		Prinosylvestris	Waldmeister
Tilia platyphyllos	Winterrinde		Lotus europaeus	Pflaumenrose
	Sommerlinde		Prinosylvestris	Heckenkirsche
			Prinosylvestris	Wild- und Zierroschen

- Verfahrensvermerke**
- Der Gemeinderat Denklingen hat in der Sitzung vom 27.07.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans "Bürger- und Vereinszentrum" beschlossen.
 - Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Vorentwurf der Sitzung in der Fassung vom 18.07.2016 hat in der Zeit vom 28.07.2016 bis 08.09.2016 stattgefunden.
 - Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 hat mit E-Mail vom 28.07.2016 bis zum 08.09.2016 stattgefunden.
 - Der Entwurf der Sitzung in der Fassung vom 06.05.2019 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom2019 bis2019 öffentlich ausgestellt.
 - Die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 erfolgte mit Schreiben vom2019 bis2019.
 - Die Gemeinde hat laut Beschluss des Gemeinderats vom2019 in den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 18.07.2016, geändert 06.05.2019, redakt. ergänzt am2019 als Sitzung beschlossen und die Begründung hierzu
 - Diese Satzung ist identisch mit der vom Gemeinderat als Bebauungsplan beschlossenen Fassung. Ausgelegt am:

..... den
 (Siegel) Braunnegger, Erster Bürgermeister

6.0 Der Beschluss des Bebauungsplans durch die Gemeinde Denklingen wurde am2019 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird seit dem Tag zu den üblichen Diensten in der Gemeinde Denklingen zu jedermanns Einsicht bereit gehalten und über dessen Inhalt Auskunft erteilt.

..... den
 (Siegel) Braunnegger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Denklingen - Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Bürger und Vereinszentrum"

